

Satzung

RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft

Vorwort

Die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln Aktiengesellschaft (GEW Köln AG) errichtet eine selbständige, gemeinnützige Stiftung.

Damit verbindet sie das besondere Anliegen, nachwachsende Generationen in der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe zu fördern, um damit die Chancen der Jugendlichen in der Gesellschaft z. B. beim Start in das Berufsleben oder z. B. durch zusätzliche berufliche Qualifizierung gezielt und konkret zu verbessern.

Das soll durch die Ausstattung der Stiftung mit dem erforderlichen Kapital erreicht werden. Als Erstaussstattung dotiert die GEW Köln AG im Jahr 1998 das Stiftungsvermögen mit einem Betrag von 27 Mio. DM. Die Stifterin beabsichtigt, das Stiftungsvermögen in den Folgejahren durch Zustiftungen zu erhöhen. Mit Stand 30.10.2006 beträgt das Stiftungsvermögen 27.104.000,00 Euro.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung anderer Einrichtungen als Hilfspersonen i. S. des § 57,1 AO bedienen.

Der Stiftung können weitere Mittel über die Summe des Stiftungskapitals hinaus zugewendet werden. Auch DRITTE können mit Spenden den verbindlichen Stiftungszweck fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft.
2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW.
3. Sitz der Stiftung ist Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 3 Aufgaben

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Raum Köln insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel, um projektbezogen Jugendliche hinsichtlich ihrer Chancengleichheit zu fördern, wie z. B. durch Bildungsförderung, beim Start in das Berufsleben, durch Hilfen für zusätzliche Ausbildungsplätze oder durch zusätzliche berufliche Qualifizierung oder durch Förderung Hochbegabter;
2. Bereitstellung finanzieller Mittel, um sog. leistungsschwache Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche projektbezogen durch bildungsorientierte soziale Projekte zu integrieren. Hierzu zählen ebenfalls Bildungsförderung, Unterstützung beim Start in das Berufsleben und bei der Ausbildung;
3. Bereitstellung finanzieller Mittel für projektbezogene wissenschaftliche Forschung;
4. Vergabe von Stipendien an Habilitanden und Doktoranden;
5. Förderung von Auslandsaufenthalten.

Die Bereitstellung bzw. Vergabe von Mitteln erfolgt grundsätzlich nur befristet, längstens für eine Dauer von vier Jahren.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung - Zweck der Stiftung - verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 5 Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen beträgt mit Stand 30.10.2006 27.104.000,00 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden und zwar je zur Hälfte für Wissenschaft und Forschung einerseits und zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe andererseits.
2. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus max. 20 Personen.
2. Dies sind im einzelnen:
 - 2.1 Zwei Mitglieder des Vorstandes der GEW Köln AG,
 - 2.2 die/der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der GEW Köln AG,
 - 2.3 die/der OberbürgermeisterIn der Stadt Köln,
 - 2.4 die/der RektorIn der Universität zu Köln,
 - 2.5 die/der PräsidentIn der Fachhochschule Köln,
 - 2.6 die/der LeiterIn der Agentur für Arbeit Köln,
 - 2.7 die/der PräsidentIn der Industrie und Handelskammer zu Köln,
 - 2.8 die/der PräsidentIn der Handwerkskammer zu Köln,
 - 2.9 Mitglieder, die von den nachfolgenden Institutionen entsandt werden:
 - 2.9.1 Fünf VertreterInnen des Rates der Stadt Köln, die nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu bestimmen sind; die/der Aufsichtsratsvorsitzende der GEW Köln AG wird bei diesem Verfahren angerechnet,

- 2.9.2 eine/ein VertreterIn der katholischen Kirche,
 - 2.9.3 eine/ein VertreterIn der evangelischen Kirche
 - 2.9.4 eine/ein VertreterIn des Deutschen Gewerkschaftsbundes Köln
 - 2.9.5 drei Mitglieder, die vom Vorstand der Stiftung berufen werden.
3. Die Mitgliedschaft der unter 2.1 und 2.2 genannten Mitglieder ist davon abhängig, dass die GEW Köln AG zum Zeitpunkt der Amtszeit dieser Stiftungsratsmitglieder ein öffentliches Unternehmen ist, das im aktienrechtlichen Sinne von der Stadt Köln beherrscht ist. Ändert sich der Status der GEW Köln AG als öffentliches Unternehmen, so sind anstelle der unter 2.1 und 2.2 genannten Mitglieder vier Mitglieder des Rates der Stadt Köln in den Stiftungsrat zu entsenden.
 4. Die Befangenheitsregelung des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94) gilt für die Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend.
 5. Die Amtszeit der genannten Mitglieder ist an deren Hauptamt, z.B. bei der entsendenden Institution gebunden, bzw. beträgt fünf Jahre. Für die gem. § 8, Ziffer 2.9.1 vom Rat der Stadt Köln zu bestimmenden Mitglieder gilt § 42 Abs. 2 GONRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 entsprechend.
 6. Wiederbenennung ist möglich.
 7. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so wird von der entsendenden Institution bzw. vom Vorstand der Stiftung ein neues Mitglied für den Rest der fünfjährigen Amtsperiode, sollte eine solche vereinbart worden sein, benannt.
 8. Der Stiftungsrat wählt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine/n StellvertreterIn.
 9. Die Stiftungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Stiftungsvorstand. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a.) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Stiftungsvorstandes,
 - b.) Festlegung der Grundzüge der Vermögensverwaltung und der Stiftungsverwaltung,
 - c.) die Ernennung des oder der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
 - d.) die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
 - e.) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - f.) die Entlastung des Vorstandes.

2. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Er beschließt über die vom Vorstand vorzulegende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und max. vier Personen, die vom Vorstand der GEW Köln AG ernannt werden. Ändert sich der Status der GEW Köln AG als öffentliches Unternehmen im Sinne von § 8 Abs. 3, ernennt anstelle des Vorstandes der GEW Köln AG der Oberbürgermeister der Stadt Köln die Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied im Stiftungsrat sein. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung bestellen, die auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat ernannt wird.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet durch Zeitablauf, Amtsniederlegung, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Beendigung der Haupttätigkeit bei RheinEnergie AG/GEW AG oder einer ihrer Beteiligungen.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird das nachfolgende Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit vom Vorstand der GEW Köln AG berufen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes, dieser Satzung und der Grundsätze der Stiftungsarbeit den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a.) die gewissenhafte und wirtschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b.) die Aufstellung des Jahresbudgets,
 - c.) die Empfehlung an den Stiftungsrat über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d.) die Führung der Bücher, die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
 - e.) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f.) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren, die nach Bedarf stattfinden.
2. Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens zweimal pro Jahr statt, Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollten mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der/Die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/-in oder bei dessen/deren Verhinderung ein/e vom Vorstand aus der Mitte des Stiftungsrates benannte/r Sitzungsleiter/-in lädt die betreffenden Mitglieder schriftlich mit einer angemessenen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
3. Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden, bei Verhinderung die des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, oder bei dessen/deren Verhinderung die eines/einer vom Vorstand aus der Mitte des Stiftungsrates benannten Sitzungsleiters bzw. Sitzungsleiterin doppelt.
4. Bei Nichtbeschlussfähigkeit einer Sitzung ist eine Folgeversammlung einzuberufen, die dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen, beschlussfähig ist. Alternativ dazu kann entsprechend eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren unter Beachtung der nachstehenden Ziffer im Übrigen festgelegt werden.
5. Die Beschlussfassung kann im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des jeweiligen Organs widerspricht. In diesem Fall ist eine von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer bzw. seiner/ihrer Stellvertreter/-in oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer vom Vorstand aus der Mitte des Stiftungsrates benannten Sitzungsleiter/-in, zu bestimmende Frist für den Eingang des Widerspruchs und der Stimmen festzulegen. Für eine gültige Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder ihre Stimme abgeben. Die Stimmabgabe kann durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärungen (z.B. Fax oder E-Mail) erfolgen. Bei Beschlüssen gemäß § 13, Ziffer 1 und § 14 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.

§ 13 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so können Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gemeinsam einen neuen Zweck im Sinne der Stifterin beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem Zweck gemäß § 2 dieser Satzung möglichst nahe zu kommen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und von drei Vierteln der Stiftungsratsmitglieder.
3. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Stiftungsrat und Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen.

§ 13 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Universität zu Köln oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss und die Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.